

# ZH\_OBERGERICHT LZ250003 vom 5. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ250003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250003)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ250003 du 5 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ250003 del 5 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Berufungsklägerin 2 und Beklagte 2 (fortan: Mutter/Beklagte 2) und der Berufungsbeklagte und Kläger (fortan: Vater/Kläger) sind die unverheirateten Eltern des Berufungsklägers 1 und Beklagten 1 (fortan: Kind/Beklagter 1). Mit Urteil vom 21. August 2024 regelte das Bezirksgericht Dielsdorf (Vorinstanz) die elterliche Sorge (Urk. 46 Dispositivziffer 1), den persönlichen Verkehr (Urk. 46 Dispositivziffern 2-4), erteilte dem Vater Weisungen (Urk. 46 Dispositivziffer 5), legte den persönlichen Unterhalt fest (Urk. 46 Dispositivziffern 6-9) und entschied über die Gerichtskosten (Urk. 46 Dispositivziffern 10-12). Die Mutter erhob mit Eingabe vom 14. Januar 2025 für sich und als Vertreterin des Kindes Berufung gegen den Entscheid der Vorinstanz mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 45, S. 3): "1. Disp. Ziff. 6 (Unterhaltsbeiträge), Disp. Ziff. 7 (Indexierung), Disp. Ziff. 8 (Mankoberechnung) und Disp. Ziff. 9 (Grundlagen Unterhaltsbeiträge) des Entscheids des Einzelgerichts des Bezirks Dielsdorf vom 21. August 2024 (Geschäft-Nr. FK230020-D) seien aufzuheben.

### E. 2

Die Klage des Berufungsbeklagten vom 19. Oktober 2023 auf Abänderung des Unterhaltsvertrags vom 16. Oktober 2023 sei abzuweisen.

### E. 3

Disp. Ziff. 11 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) des Entscheids des Einzelgerichts des Bezirks Dielsdorf vom 21. August 2024 (Geschäft-Nr. FK230020-D) sei aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens vollständig dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen seien und er zu verpflichten sei, der weiteren Verfahrensbeteiligten eine volle Parteientschädigung von Fr. 8'400.– zu bezahlen.

### E. 4

a) Für das Kind wurde schliesslich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das Berufungsverfahren ersucht (Urk. 45 S. 3). Wie dargelegt verfügt das Kind mit der Kindsvertreterin aber bereits über eine ausreichende Vertretung (vgl. Urk. 10). Daraus folgt primär, dass die Mutter zufolge der Beschränkung ihrer Vertretungsmacht im Verfahren für das Kind auch nicht um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen kann. Auf das Gesuch ist entsprechend nicht einzutreten. Das Gesuch wäre aber auch obsolet: Da das Rechtsmittelverfahren für das Kind ohne Vertretungsmacht geführt wurde, es ihm also auch nicht zugerechnet werden kann, könnten dem Kind ohnehin keine Verfahrenskosten auferlegt werden. b) Für die Mutter wurde kein eigenes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Zuzugleich Aussichtslosigkeit ihrer Anträge wäre dieses ohnehin abzuweisen gewesen.

## **E. 5**

Mit Eingabe vom 25. Januar 2025 teilte die Kindsvertreterin mit, dass sie sich per 1. März 2025 einer neuen beruflichen Herausforderung annehmen werde und sie deswegen um Einsetzung einer anderen Kindsvertretung ersuche, sollte dies notwendig werden (Urk. 49). Da kein Berufungsverfahren zu führen ist, erübrigen sich entsprechende Weiterungen.

## **E. 6**

a) Vorliegend war die Unterhaltsverpflichtung des Vaters gegenüber dem Kind ausschliesslicher Verfahrensgegenstand, vorinstanzlich hingegen waren weitere Kinderbelange im Streit gelegen. Entsprechend ist die Gerichtsgebühr nach dem Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls sowie zufolge der Erledigung ohne Anspruchsprüfung auf Fr. 1'500.– festzulegen

- 8 - (§ 12 i.V.m. § 5 und § 10 Abs. 1 GebV OG). Mangels Aufwände ist die Kindesvertretung nicht zu entschädigen, und es sind keine weiteren Kosten zur Entscheidungsgebühr hinzuzuschlagen (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). b) Die Kosten sind vorliegend der Mutter aufzuerlegen, die diese veranlasst hat (Art. 108 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Mutter zufolge ihres vollständigen Unterliegens, dem Vater mangels relevanter Aufwendungen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.